

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Engineering technischer Systeme, Bachelor
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Lingen/ Ems
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO).

2. In den Modulbeschreibungen müssen mögliche Laboranteile berücksichtigt werden, durch Ausweisung zeitlicher Anteile und inhaltlicher Beschreibung von Versuchen (§§ 7, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1: Im Akkreditierungsbericht kritisieren die Gutachterinnen und Gutachter auf S. 31, dass die Hochschule nur indirekt Vertragspartnerin im Verhältnis Studierende - Praxisbetrieb ist. Die

Hochschule gibt zwar den Wortlaut des Studienvertrages vor und hat als Zulassungsvoraussetzung definiert, dass ein unterschriebener Studienvertrag vorgelegt werden muss. Unterzeichnet wird der Vertrag allerdings nur von den einzelnen Studierenden und dem Betrieb. Die Beziehungen zwischen Hochschule und Praxispartnern sind dem Anschein auch nicht über gesonderte Kooperationsverträge geregelt. Da die Hochschule im Zweifelsfall für die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Kooperationsbeziehungen mit den Praxispartnern essenziell. Dabei muss insbesondere die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte festgeschrieben werden. In diesem Sinne fordert die Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die mangels einer eigenen Begründung auch für die Nds. StudAkkVO gilt, explizit auch eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule und Betrieb. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und betrieblichen Kooperationspartnern muss also auch und v.a. hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung der Lernorte in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Ob dies durch einen Beitritt der Hochschule zum Studienvertrag bewerkstelligt werden kann oder ob dazu separate Kooperationsverträge erforderlich sind, wäre von der Hochschule juristisch zu prüfen.

zu Auflage 2: Auf S. 22 des Akkreditierungsberichtes stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass mögliche Laboranteile in den Modulbeschreibungen nicht kenntlich gemacht worden seien. Sie sollten hinsichtlich ihres zeitlichen Aufwandes im Modul ausgewiesen und auch inhaltlich sollten Laborversuche in den Beschreibungen abgebildet werden. I.S. von § 7 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO ist es erforderlich, dass der inhaltliche und didaktische Zuschnitt des Gesamtmoduls in den Modulbeschreibungen verankert wird. Eine von den Gutachtern vorgeschlagene Empfehlung ist aus diesem Grund nicht ausreichend, der Akkreditierungsrat spricht deshalb zu diesem Sachverhalt eine Auflage aus.